

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 26/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Landkreis Dingolfing-Landau, Sozialhilfeverwaltung,
vertreten durch das Landratsamt Dingolfing-Landau,,
Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und die
Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und Rechtsanwalt Florian Schäfer, Deggendorf, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 21. September 2006 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach die Klägerin für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2004 keinen Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt - in Form von Beihilfe - hat. Sie verfüge mit einem unangemessen großen Hausgrundstück über verwertbares und vorrangig einzusetzendes Vermögen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, ihr für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen sowie ihren Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwalt Florian Schäfer, beizuordnen. Sie macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der behauptete Verfahrensmangel nicht so bezeichnet ist, wie es § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verlangt.
- 4 Soweit - wie hier - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu im Hinblick auf die Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG jeweils folgende Punkte enthalten:
(1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin hat bereits keinen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag bezeichnet, den das LSG übergangen haben könnte. Allerdings behauptet sie, "nicht ausdrücklich, aber schlüssig" durch ihr gesamtes Vorbringen in erster und zweiter Instanz beantragt zu haben,
die zur Ermittlung des Verkehrswertes dieses Hausgrundstückes maßgeblichen Umstände sowie den Verkehrswert selbst durch einen neutralen Sachverständigen ermitteln zu lassen.



- 6 Zumindest habe sich ein solcher Beweisantrag ihrem Vorbringen durch Auslegung entnehmen lassen.
- 7 Die Klägerin hat mit dem allgemeinen Hinweis auf ihr gesamtes prozessuales Vorbringen nicht die Stelle bezeichnet, an der sich ein im Berufungsverfahren gestellter Beweisantrag für das Beschwerdegericht ohne weiteres finden lässt. Ihrer Beschwerdebegründung lässt sich nur entnehmen, dass sie dem von den Vorinstanzen zu Grunde gelegten Beweisergebnis entgegengetreten sei. Es wird indes nicht deutlich, wodurch die Klägerin dem LSG gegenüber zum Ausdruck gebracht haben soll, dass sie einen Beweisantrag stellen wolle.
- 8 Die danach nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Der Klägerin steht keine Prozesskostenhilfe zu, da die Nichtzulassungsbeschwerde wegen unzureichender Begründung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Damit scheidet auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts aus (§ 121 ZPO).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

